

## Geb.-Nr. 34 GOÄ für langdauernde Beratung?

Das Beratungs- und Informationsbedürfnis der Patienten nimmt immer mehr zu. Aus rechtlichen Gründen müssen von den Zahnärzten aber auch immer mehr inhaltliche Aspekte bei Aufklärung und Beratung berücksichtigt werden. Bekanntlich stehen für die oft sehr umfangreichen Beratungsleistungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte keine adäquaten Gebührenpositionen zur Verfügung. Außer der Geb.-Nr. 1 GOÄ für ein kurzes Beratungsgespräch kann nur noch die Geb.-Nr. 3 GOÄ für die eingehende Beratung von mindestens 10 Minuten zur Berechnung gelangen, deren Berechnungsmöglichkeiten jedoch sehr eingeschränkt sind.

Diesem Dilemma wenigstens teilweise abzuholen wird von kommerziellen Anbietern in GOZ-Kursen oder auch in Publikationen zur GOZ für langdauernde Beratungen der Ansatz der Geb.-Nr. 34 GOÄ empfohlen. Dies ist jedoch kein guter Tipp, denn die Leistung nach Geb.-Nr. 34 GOÄ ist an bestimmte Beratungsinhalte gebunden:

### Geb.-Nr. 34 GOÄ:

Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der **Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung** in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung **einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung** gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken, einschließlich Beratung gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

Anlass der Erörterung nach Geb.-Nr. 34 GOÄ muss die Feststellung einer nachhaltig das Leben eines Patienten verändernden oder bedrohenden Erkrankung oder deren erhebliche Verschlimmerung sein. Gegenstand der Erörterung sind die Auswirkungen dieser Krankheit auf die Lebensgestaltung des Patienten. **Ein Beratungsgespräch, das 20 Minuten und länger gedauert hat, genügt also noch nicht für den Ansatz der Geb.-Nr. 34 GOÄ.**

Verschiedentlich wird behauptet, dass in § 10 GOZ bei der Rechnungslegung zu den berechneten Gebühren nicht die Leistungsbeschreibungen, wie sie die GOZ oder GOÄ vorgeben, ausgewiesen werden müssen, sondern z. B. bei der Geb.-Nr. 34 GOÄ auch eine Beschreibung statthaft wäre, die keinen Hinweis auf eine nachhaltig lebensverändernde oder lebensbedrohende Erkrankung enthält, und somit die Geb.-Nr. 34 GOÄ auch dann berechnungsfähig wäre, wenn die genannten Umstände nicht vorlägen. Dem ist allerdings nicht so, denn § 10 Abs. 2 Ziffer 2 GOZ (gleichlautend in § 12 Abs. 2 Ziffer 2 GOÄ) verlangt nicht irgendeine Leistungsbeschreibung, sondern „die“ Bezeichnung der einzelnen Leistung und in der Anlage 2 wird auf die GOZ- oder GOÄ-Leistungsbeschreibung abgestellt.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 17.03.2021